

Erklärung der Gemeinde zum Projektvorschlag im Rahmen des Förderprogramms „Lokales Kapital für soziale Zwecke“

Europäischer Sozialfonds (ESF) im Freistaat Sachsen
Förderperiode 2014-2020

Name des Antragstellers	
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort

Projekttitle	
Laufzeit des Projektes	
von (TT.MM.JJJJ)	bis (TT.MM.JJJJ)

1. Erklärung

1.1 Lokaler Bedarf

Das o. g. Vorhaben stimmt mit den lokalen Anforderungen überein. Es liegt ein entsprechender lokaler Bedarf im gemeinwohlorientierten Bereich vor.

1.2 Öffentliches Interesse

An der Durchführung des Vorhabens besteht ein öffentliches Interesse. Die Tätigkeiten liegen im öffentlichen Interesse, weil das erwartete Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dienen soll (vgl. weitere Erläuterungen¹).

1.3 Abgrenzung zur RL Nachhaltige soziale Stadtentwicklung ESF 2014-2020

Das o. g. Vorhaben findet nicht in einem Gebiet statt, für das ein gebietsbezogenes integriertes Handlungskonzept erstellt und nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 mitfinanzierten Vorhaben der nachhaltigen sozialen Stadtentwicklung in

benachteiligten Stadtgebieten (RL Nachhaltige soziale Stadtentwicklung ESF 2014–2020 vom 9. März 2015 (SächsABI. S. 402), die durch die Richtlinie vom 11. Januar 2016 (SächsABI. S. 79) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2015 (SächsABI.SDr. S. S 348)) zur Förderung bestätigt wurde.

2. Unterschrift

Gemeinde (bzw. Landkreis/Kreisfreie Stadt oder Kommunalaufsicht)
Ort
Datum (TT.MM.JJJJ)

Ansprechpartner (Druckschrift) / E-Mail / Telefon
Unterschrift Stempel

¹ Weitere Erläuterung: Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den Teilnehmenden zu Gute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen. § 16d Abs. 3 SGB II gilt entsprechend.